



Gemeinde Ernsgaden



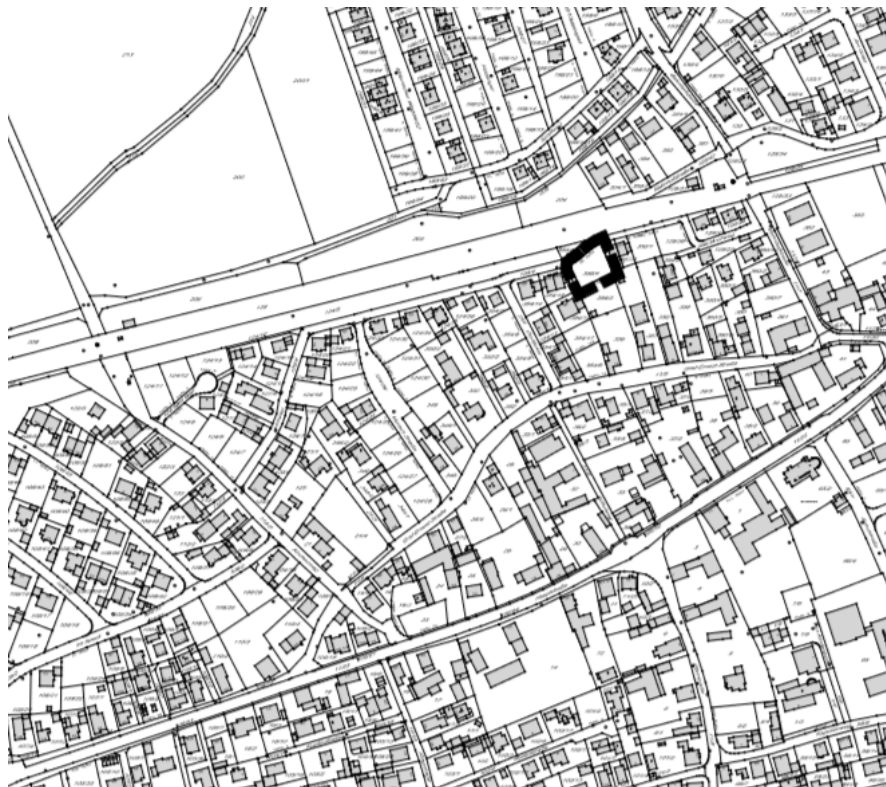
Bebauungsplan Nr. 15 „Dorfäcker II – 1.Änderung“; Hier: Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgaden hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, den gültigen Bebauungsplan Nr. 15 „Dorfäcker II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB für die Fl. Nr. 356/4, Gemarkung Ernsgaden, zur Errichtung eines Einzelhaus in erdgeschossiger Bauweise ohne Dachausbau (barrierefreie, seniorengerechte Wohnung), zu ändern. In seiner Sitzung vom 19.03.2019 hat der Gemeinderat den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg, im Baugebiet „Dorfäcker II“ und beinhaltet das Flurstück Nr. 356/4. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 658 m².

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt und ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt:

Im Süden: Nordgrenze Fl.Nr. 356/3,
Im Westen: Archweg,
Im Osten: Westgrenze Fl.Nr. 357/1,
Im Norden: Archweg.



Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Schwarz, München, beauftragt. Da bei der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 19.03.2019 können im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

10.04.2019 bis 10.05.2019
im Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer 1 05

während der üblichen Amtsstunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Ernsgraden unter dem Menüpunkt Ernsgraden/Bekanntmachungen (Link: <http://www.ernsgaden.de/index.php?id=0,812>) eingestellt.

Dabei werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und es ist gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

GEMEINDE ERNSGADEN,
02.04.2019

Alois Schmelzer
2. Bürgermeister